

Organisationshandbuch

Teil II – Selbstverwaltung

II.03 Geschäftsordnung

MDK Baden-Württemberg

Stand: 06. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Einberufung des Verwaltungsrates	3
§ 1	Art der Einberufung.....	3
§ 2	Einberufung in Sonderfällen.....	3
§ 3	Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzung	3
II.	Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates.....	4
§ 4	Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden	4
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	4
§ 6	Leitung der Sitzung.....	5
§ 7	Teilnahmeberechtigung	5
§ 8	Anwesenheitsliste	5
§ 9	Gegenstand der Abstimmung	5
§ 10	Art der Abstimmung.....	6
§ 11	Abstimmungsberechtigt.....	6
§ 12	Niederschrift.....	6
§ 13	Ausschüsse, Fachgremium	6
III.	Beirat nach § 279 Absatz 4a SGB V	7
§ 13a	Sprecherin/Sprecher des Beirats.....	7
§ 13b	Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.....	7
§ 13c	Sitzungen des Beirates	7
IV.	Schlussbestimmungen	8
§ 14	Inkrafttreten	8

I. Einberufung des Verwaltungsrates

§ 1 Art der Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal in einem Kalenderjahr, statt.
- (2) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates beruft im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung den Verwaltungsrat zur Sitzung ein.
- (3) Die schriftliche Einladung an die Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (4) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sofort mit. Diese/r lädt im Auftrag der vorsitzenden Person die Stellvertretung unverzüglich ein und unterrichtet die vorsitzende Person des Verwaltungsrates.

§ 2 Einberufung in Sonderfällen

Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) die Geschäftslage dies nach Ansicht der vorsitzenden Person erfordert,
- b) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Sitz im Verwaltungsrat die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt,
- c) die Aufsichtsbehörde es verlangt (§ 281 Abs. 3 SGB V i.V.m § 89 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 3 Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung einen Vorschlag für die Tagesordnung auf. Dieser ist der schriftlichen Einladung (§ 1 Abs. 3) beizufügen.
- (2) Im Falle des § 2 werden diejenigen Behandlungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt, die hierfür bezeichnet worden sind.
- (3) Die Sitzung wird von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer vorbereitet. Zu den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten sollten Beratungsunterlagen übersandt werden.

II. Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates

§ 4 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

- (1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und ihre Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Verwaltungsrates (§ 10 der Satzung) aus dessen Mitte gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat führt einen Beschluss darüber herbei, ob die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden sollen. Schriftlich wird gewählt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt. Anschließend ergeht die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen. Die Sitzung kann aus diesem Anlass unterbrochen werden. Für die schriftliche Wahl werden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben. Die Auszählung der Stimmzettel wird von den Personen, die die Wahlhandlung leiten, und ihren Beisitzern vorgenommen. Für das Wahlverfahren gilt § 62 Abs. 2 SGB IV sinngemäß (§ 7 Abs. 1 Satz der Satzung).
- (3) Zur vorsitzenden Person oder zur Stellvertretung gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (4) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zum 1. Januar eines jeden Jahres (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Für jede Amtsperiode wird die Reihenfolge des Wechsels im Vorsitz durch Beschluss des Verwaltungsrates unmittelbar nach den Erklärungen der gewählten vorsitzenden Person und deren gewählten Stellvertretung über die Annahme der Wahl festgelegt.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit kann die vorsitzende Person eine zweite Sitzung des Verwaltungsrates unter erneuter Ladung der Mitglieder einberufen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Eine Beschlussfassung unterbleibt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Kassenart, die Gruppe der Versichertenvertreter oder die Gruppe der Arbeitgebervertreter widersprechen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 14 der Satzung. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und erneut abgestimmt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Ergebnis der Abstimmung stellt die vorsitzende Person des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Mitgliedern mit.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer Stellvertretung vertreten. Sind sowohl die vorsitzende Person als auch ihre Stellvertretung verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung und erteilt den Rednerinnen/Rednern das Wort. Sie hat das Recht, Anwesenden, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Der Verwaltungsrat kann zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung andere Personen hinzuziehen.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 8 Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Gegenstand der Abstimmung

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.
- (3) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates es fordert. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wenn die Vertreterinnen/Vertreter eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft mit Sitz im Verwaltungsrat (§ 6 der Satzung) widersprechen.

§ 10 Art der Abstimmung

Die Person, die die Sitzung leitet, bestimmt die Art der Abstimmung (z.B. Handheben). Geheim ist abzustimmen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter des Verwaltungsrates dies verlangt.

§ 11 Abstimmungsberechtigt

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die für diese erschienenen Stellvertretungen. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die schriftführende Person und ihre Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Sitzungsniederschrift ist von der Person, die die Sitzung leitet sowie von der schriftführenden Person zeitnah zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Ablauf der Sitzung erkennen lassen. Sie muss enthalten:
 - Sitzungstag und Sitzungsort
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer
 - Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Anträge
 - Beschlüsse
- (3) Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen oder der Niederschrift als besondere Anlage beigelegt werden.
- (4) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind bei der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates oder bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer innerhalb eines Monats seit Zusendung zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates Beschluss zu fassen.

§ 13 Ausschüsse, Fachgremium

Für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse sowie für das Fachgremium (§ 8 der Satzung) gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

III. Beirat nach § 279 Absatz 4a SGB V

§ 13a Sprecherin/Sprecher des Beirats

- (1) Der Beirat wählt – in der ersten Sitzung nach Benennung der Vertreterinnen/Vertreter durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertretung mit der Maßgabe, dass sie die Sprecherfunktion bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr bezogen auf das Kalenderjahr ausüben. Die erste Amtsperiode ist auf zwei Jahre begrenzt. Die zweite Amtsperiode endet mit dem Ende der 5. Legislaturperiode des Verwaltungsrates. Die Wahl der Sprecherinnen/der Sprecher erfolgt sodann entsprechend der Legislaturperiode des Verwaltungsrates. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sprecherin/Sprecher und Stellvertretung müssen unterschiedlichen Gruppen (Vertreterinnen/Vertreter der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen und Vertreterinnen/Vertreter der Pflegeberufe) angehören.

§ 13b Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen des Verwaltungsrates zu hören. Dem Beirat wird insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates eingeräumt. Die Stellungnahmen des Beirates sind vom Verwaltungsrat in seine Beschlussfassung einzubeziehen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 13c Sitzungen des Beirates

- (1) Die Einladung für die Beiratssitzung erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher des Beirates in Abstimmung mit der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates. Die Tagesordnung wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Beirates in Abstimmung mit der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates aufgestellt und mit ausreichendem Vorlauf versandt. Sie hat die im Verwaltungsrat zu verhandelnden Punkte zu enthalten. Den Vertreterinnen/Vertretern im Beirat wird die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Beratungspunkte rechtzeitig vor der Sitzung des Beirates einzubringen.
- (2) Die Sitzungsfrequenz orientiert sich an der Sitzungsfrequenz des Verwaltungsrates. Die Sitzungen des Beirates finden mit ausreichendem Vorlauf zu den Verwaltungsratssitzungen statt.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter im Beirat wahren die Verschwiegenheit über alle nicht-öffentlichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beiratstätigkeit erfahren.

- (4) Der MDK Baden-Württemberg stellt die Räumlichkeiten für die Sitzungen des Beirates. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten des MDK Baden-Württemberg statt.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie löst die seit dem 22. Januar 2002 geltende Regelung ab.